

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOST eG für Samenlieferungen, Besamungen und Embryotransfer

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Angebote und Verkäufe von Spermata und Embryonen sowie die Dienstleistungen im Rahmen der Besamung und des Embryotransfers von Seiten der VOST eG erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen VOST eG und deren Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, in der jeweils zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit auf der Homepage www.vost.de einsehbar. Spätestens mit der Entgegennahme von Samen, Embryonen oder Dienstleistungen der Mitarbeiter der VOST eG gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen der Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten zwischen VOST eG sowie deren Mitgliedern und sonstigen Kunden, im Folgenden kurz - Kunden - genannt.
- 1.3. Alle abweichenden Vereinbarungen zwischen VOST eG und den Kunden von Spermazukäufen, Embryonenzukäufen oder Dienstleistungen auf diesem Gebiet bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter von VOST eG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.
- 1.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für alle Ansprüche aus Rechtsgeschäften mit Kaufleuten für beide Parteien der Sitz der VOST eG in Aurich.
- 1.5. Der VOST eG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

2. Auftragsverhältnis

- 2.1. Die Auftragserteilung betrifft die Bereitstellung des Samens **und** die Durchführung der Besamung, es sei denn, dass ausdrücklich **nur** eine Samenlieferung vereinbart worden ist, wobei mit der Besamung sowie dem Embryonentransfer lediglich die Verbringung in das Empfängertier geschuldet wird.
- 2.2. Mit dem Auftrag erklärt der Kunde zugleich, dass das zu besamende oder für einen Embryotransfer (im Folgenden ET) angemeldete Tier sich in seinem Eigentum befindet oder er darüber Verfügungsberechtigt ist und das Tier für die Besamung brünstig ist.

- 2.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, für den jeweiligen Auftrag und die künftigen Folgeaufträge
- nur gesunde Tiere zur Besamung und zum ET (ET-Spendertiere oder ET-Empfängertiere) vorzustellen
 - die zu besamenden Tiere oder ET-Rinder an einem mit einem Pkw erreichbaren Standort angebunden bereitzuhalten
 - eine Hilfskraft auf Anforderung zur Verfügung zu stellen
 - für einen unverwechselbaren Identitätsnachweis der zu besamenden Tiere zu sorgen (Ohrmarke)
 - anhand der Verpackung festzustellen, ob das gewünschte Sperma verwendet wird und die demgemäßen Besamungsaufzeichnungen richtig erfolgen, wobei insoweit eine Haftung für Spermaverwechslungen ausgeschlossen wird
 - die Aufzeichnungen über die Besamung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzubewahren und auf Verlangen zur Einsichtnahme den Mitarbeitern der VOST eG zur Verfügung zu stellen
- 2.3.1. Rügepflicht:
Der Kunde hat das gelieferte Sperma unverzüglich nach Lieferung anhand der Bezeichnung auf der Verpackung hinsichtlich Übereinstimmung mit der Bestellung/dem Auftrag sowie Richtigkeit der darauf erfolgenden Besamungsaufzeichnung zu prüfen und Abweichungen, soweit ersichtlich, unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Abweichung des Spermas von der Bestellung/dem Auftrag nicht angezeigt bis der Besamungsvorgang begonnen hat, so gilt das gelieferte und verwendete Sperma als genehmigt.
- 2.4. Die Besamung durch den von der VOST eG beauftragten Tierarzt oder Tierzuchttechniker gilt für den Auftrag und die Folgeaufträge während des laufenden Geschäftsjahres als vereinbart. Der Kunde hat die Durchführung durch o. g. Personen zu dulden.
- 2.5. Am Tag der Anmeldung durch den Kunden erfolgt die Besamung, soweit nicht bestimmte Fristen ausdrücklich vereinbart sind. Fristen zur Auftragserteilung und Durchführung werden zu Beginn der Besamungssaison bekannt gegeben. Der VOST eG kann besamungsfreie Tage und Besamungspausen festsetzen, die zu Beginn der Besamungssaison bekannt gegeben werden.
- 2.6. Der Auftrag bezieht sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht auf die Übertragung oder Bereitstellung einer Samenportion eines bestimmten Bullen. Soweit Samen eines bestimmten vom Kunden gewünschten Bullen nicht bereitgestellt werden kann, ist die VOST eG zur Bereitstellung oder Übertragung von Samen eines anderen Bullen der gleichen Preisklasse berechtigt.
- 2.7. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten aus Ziffer 2.3 am angekündigten und/oder vereinbarten Liefer- und Besamungstermin nicht nach, so liegt in der Mitteilung des VOST eG über das Fehlen der Voraussetzungen aus 2.3 eine Abmahnung dieser Pflichtverletzung. Kommt der Kunde auch

bei einem zweiten angekündigten und/oder vereinbarten Liefer- und Besamungstermin seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der VOST eG berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen und die weitere Vertragserfüllung damit abzulehnen, ohne dass es einer über die Ankündigung oder Vereinbarung des zweiten Liefer- und Besamungstermins hinausgehender Nachfristsetzung bedarf. Der Kunde haftet der VOST eG in diesen Fällen insbesondere auf Erstattung der ihr entstandenen nutzlosen Aufwendungen.

- 2.8. Der VOST eG ist nicht verpflichtet, die Lieferung und/oder Besamung vorzunehmen, wenn höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder andere äußere Umstände oder Umstände, auf die der VOST eG keinen Einfluss hat oder Umstände aus der Sphäre des Käufers die Lieferung und/oder Besamung dergestalt erschweren, dass eine Lieferung und/oder Besamung ohne besondere Vorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht ohne Gefahr des Schadens für das gelieferte oder verwendete Sperma möglich wäre.

In diesen Fällen ist der VOST eG so lange in der Ausführung behindert, wie die Erschwernisse anhalten.

Mehrkosten, die der VOST eG ggf. durch die so entstehende Verzögerung der Durchführung entstehen, hat der Kunde zu tragen.

- 2.9. Der VOST eG führt den ET nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durch; er gibt keine Garantien zum Erfolg beim ET.

3. Zukauf von Sperma und Embryonen

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung der VOST eG unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und Abweichungen von der gewünschten Bestellung unverzüglich anzuzeigen. Tut er dies nicht, so gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart.
- 3.2. Der VOST eG wird nach den jeweiligen Kauf- oder Importmöglichkeiten bemüht sein, den Auftrag zu erfüllen, ohne aber eine Garantie für die Lieferung übernehmen zu können. Die Pflichten der VOST eG werden durch die jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Kauf- und Importmöglichkeiten zum Zeitpunkt des Auftrages begrenzt. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung der VOST eG die Ware im Ausland zuzukaufen.
- 3.3. Das Mitglied ist verpflichtet die von ihm bestellten Spermaportionen und Embryonen abzunehmen. Die Übergabe der Ware vom Spermalieferanten an den VOST eG erfolgt unmittelbar nach Lieferung an den VOST eG und wird sodann in Rechnung gestellt. Die bestellten Spermaportionen und Embryonen werden nach der Lieferung an die Genossenschaft dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Nebenkosten der Beschaffung von Sperma anderer Stationen oder Firmen und der Einsatzfähigkeit

(Besamungserlaubnis, Herdbuchaufnahme, Transport etc.) gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

Wird der Versand oder die Übergabe auf Wunsch oder auf Grund Verschuldens des Auftraggebers verzögert, so lagert der VOST eG die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Falle erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung des Kunden, dass er den angekündigten Liefertermin der VOST eG nicht wahrnehmen kann und/oder möchte.

- 3.4 Spermalieferungen, die direkt durch Drittlieferanten an das Mitglied erfolgen, sind durch unterschriebenen Bestellschein der VOST eG nachzuweisen. Nicht über VOST eG bezogene Spermaportionen werden von VOST eG gegenüber dem Mitglied mit einer Gebühr belegt, die die Kosten für Datenqualifizierung und Abstammungsregistrierung abdeckt.
- 3.5 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Datenerfassung und -weiterverarbeitung ist das Mitglied, welches zugekauftes Sperma nicht durch die VOST eG versamen lässt, verpflichtet, die besamungsrelevanten Daten unverzüglich an die VOST eG zu melden.

4 Beschaffensvereinbarung

- 4.1 Der VOST eG sichert die Identität des eigenproduzierten Spermias von den jeweils angegebenen Bullen sowie des eigenproduzierten Embryos von den jeweils angegebenen Elterntieren zu, die in dem jeweiligen Lieferschein angegeben sind.
- 4.2 Soweit der Kunde keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen hat, die von VOST eG schriftlich zu bestätigen ist, ist VOST eG berechtigt, den Samen eines Bullen einer entsprechenden Preisklasse bzw. ein Embryo einer der Bestellung entsprechenden Preisklasse nach freier Wahl zu liefern. Auch insoweit sichert VOST eG lediglich die Lieferung des auf dem Lieferschein angegebenen Samens bzw. Embryos zu.
- 4.3 Die Angaben im Katalog erfolgen nach dem jeweiligen Wissensstand und Erfahrungsstand von VOST eG, sie erheben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit.
- 4.4 Die Angaben zu Zuchtwerten und Leistungsdaten basieren auf den Grundlagen der staatlich anerkannten Leistungsprüfung und mit der Zuchtwertschätzung beauftragten staatlich anerkannten Rechenstellen, die VOST eG weitergibt, für deren Richtigkeit sie jedoch nicht haftet.
- 4.5 Angaben zum Gesundheitsstatus und zu gendiagnostischen Untersuchungsergebnissen basieren auf Untersuchungsergebnissen von selbständigen Tierärzten und selbständigen oder anerkannten Untersuchungslabors. Auch diese Angaben gibt VOST eG lediglich weiter, ohne für deren Richtigkeit einzustehen.

- 4.6 Für züchterische Erfolge und den Befruchtungserfolg des eingesetzten Spermias und der Embryonen übernimmt VOST eG keine Zusage. Das Erfolgsrisiko verbleibt ausschließlich beim Kunden.
- 4.7 Der VOST eG geht bei allen Zukäufen von Sperma und Embryonen davon aus, dass die vom Lieferanten angegebenen Abstammungsunterlagen und Qualitätshinweise richtig sind. Als beweisfähige Unterlagen sind insbesondere die Zuchtbescheinigung und die Bluttypenkarte bzw. DNA-Mikrosatellitenkarte sowie die begleitenden Veterinäratteste und sonstige Untersuchungsergebnisse ausreichend. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt VOST eG nicht, da sie sie auch nicht überprüfen kann.
- 4.8 Für vom Kunden direkt beim Lieferanten bestelltes und über den VOST eG bezogenes Fremdsperma übernimmt der VOST eG keinerlei Gewährleistung. Dies betrifft insbesondere Abstammungen und Qualitätshinweise.

5 Haftung

- a) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Solche Schäden sind also ausdrücklich von Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgenommen. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- b) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- c) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies

auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6 Eigentumsvorbehalt

Das bestellte Sperma und die Embryonen bleiben bis zur vollen Bezahlung des Lieferpreises oder aller Gebühren und Forderungen, die VOST eG aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum von VOST eG, solange sie nicht eingesetzt sind.

7 Zahlung

- 7.1 Der Vorstand der VOST eG beschließt Preise und Gebühren für alle Lieferungen und Dienstleistungen. Diese Preise und Gebühren werden bekannt gemacht in den Veröffentlichungen der Genossenschaft.
- 7.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.
- 7.3 Die Genossenschaft ist berechtigt, die fälligen Preise und Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht. Das Mitglied ist verpflichtet, VOST eG eine SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Inkasso von Zukauf sperma. Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die VOST eG den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die Genossenschaft den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.
- 7.4 Eine Scheckzahlung ist nur zulässig, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist. Wird per Scheck gezahlt, gilt erst die unwiderrufliche Gutschrift auf dem Konto von VOST eG als Zahlung.
- 7.5 Leistet der Kunde nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen, ist der VOST eG berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Weiter ist der VOST eG berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro pro erfolgte Mahnung zu erheben.
- 7.6 Wenn und soweit der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, ist der VOST eG berechtigt, weitere Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

8 Datenschutz und salvatorische Klausel

- 8.1 Die VOST eG ist berechtigt, ihr zugehende Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten bzw. einzusetzen.

- 8.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen auf Grund dieser Geschäftsbedingungen mit Mitgliedern oder Kunden der VOST eG unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.